



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 21. März 2022 im schriftlichen Verfahren durch

den Richter xxx als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Ausweisungsverfügung sowie die in demselben Bescheid verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbote.

Der am xxx in Teheran geborene Kläger ist iranischer Staatsbürger. Er ist ledig und kinderlos. Er konsumiert seit vielen Jahren Betäubungsmittel – ausweislich der Akten insbesondere Kokain und Heroin – und wird seit 2013 aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit mit Methadon substituiert. Außerdem leidet der Kläger an Multipler Sklerose.

Der Kläger reiste im September 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 8. Oktober 2012 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge („Bundesamt“) die Gewährung von Asyl. Er gab an, aufgrund politischer Umstände aus dem Iran geflohen zu sein und dort etwa neun Jahre im Gefängnis verbracht zu haben. Mit Bescheid vom 6. Juni 2014 (rechtskräftig seit dem 6. Oktober 2016) lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen auf und drohte ihm zugleich die Abschiebung in den Iran an. Seither ist er vollziehbar ausreisepflichtig. Er war zunächst aufgrund des anhängigen Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Nach Abschluss des Asylverfahrens wurde sein Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet.

Der den Kläger betreffende Bundeszentralregisterauszug vom 21. Januar 2022 (Bl. 78 ff. d. Gerichtsakte) enthält insgesamt 10 Einträge. Danach trat er wie folgt strafrechtlich in Erscheinung:

1. Am 16. Mai 2013 wurde er mit Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg-Harburg wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 8,00 Euro verurteilt (2216 Js 372/13).
2. Am 16. Juli 2015 wurde er vom Amtsgericht Hamburg-Barmbek wegen Bedrohung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt (2372 Js 81/15).
3. Am 14. Dezember 2016 wurde er vom Amtsgericht Hamburg-Harburg wegen Diebstahls in 6 Fällen und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, bei einer Bewährungszeit bis zum 13. Dezember 2019 (2216 Js 1153/16 verbunden mit 2216 Js 760/16 und 2216 Js 893/16).

4. Am 7. Februar 2017 wurde er vom Amtsgericht Hamburg wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 5,00 Euro verurteilt (2216 Js 101/17).

5. Am 1. März 2017 wurde er vom Amtsgericht Hamburg-Altona wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt (2216 Js 203/17).

6. Am 5. April 2017 wurde er vom Amtsgericht Hamburg-Bergedorf wegen gefährlicher Körperverletzung und unter Einbeziehung der Entscheidung vom 14. Dezember 2016 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, wobei die Bewährungszeit bis zum 12. April 2020 festgesetzt wurde (2216 Js 731/16).

7. Am 10. September 2018 wurde er vom Amtsgericht Hamburg-Altona wegen Betrugs in 2 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung sowie wegen versuchten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung hat sich am 27. September 2019 erledigt (3300 Js 300/18).

8. Am 14. Juni 2019 wurde er vom Amtsgericht Hamburg-Altona wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und 2 Wochen verurteilt. Die Strafvollstreckung hat sich am 5. Oktober 2019 erledigt (2304 Js 368/19).

Infolge dieser beiden weiteren Verurteilungen widerrief das Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 5. November 2019 die durch Urteil und Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf vom 5. April 2017 bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung (607 StVK 447/19).

9. Am 26. August 2019 wurde der Kläger vom Amtsgericht Hamburg-Altona wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung hat sich am 16. September 2019 erledigt (2315 Js 815/19).

10. Am 16. August 2021 wurde er vom Amtsgericht Hamburg-Altona wegen Diebstahls in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung hat sich erledigt am 21. Dezember 2021 (3020 Js 244/21).

Mit Schreiben vom 8. Januar 2020 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie beabsichtige, ihn aus dem Bundesgebiet auszuweisen, worauf der Kläger erklärte, dass im Iran aufgrund seiner Konversion zum Christentum Verfolgung drohe und er außerdem an Multipler Sklerose leide.

Am 28. Mai 2020 erließ die Beklagte die streitgegenständliche Ausweisungsverfügung. Aufgrund der Ausweisung erließ sie zudem ein Einreise- und Aufenthaltsverbot und befristete dieses auf fünf Jahre ab nachgewiesener Ausreise. Dieselbe Frist setzte sie für ein weiteres im Fall einer Abschiebung entstehende Einreise- und Aufenthaltsverbot fest. Die Befristung erfolgte unter der Bedingung der Straffreiheit. Andernfalls verlängert sich die Frist auf sieben Jahren.

Zur Begründung verwies sie auf die aus dem Bundeszentralregisterauszug ersichtlichen Verurteilungen zu 1. bis 9. sowie auf eine Vielzahl weiterer Strafanzeigen und Haftbefehle (u.a. wegen Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung, Hausfriedensbruch, Erschleichen von Leistungen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und BtM-Delikte).

Das Verhalten des Klägers offenbare eine nicht unerhebliche kriminelle Energie und eine hohe Bereitschaft, sich nicht an die Rechtsordnung zu halten. Besonders hervorzuheben sei, dass er unter laufender Bewährung weiterhin erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Geldstrafen, Ersatzfreiheits- und Untersuchungshaftstrafen sowie Strafhaften und Bewährung hätten den Kläger nicht abgehalten, kurze Zeit nach Verurteilungen erneut straffällig zu werden. Ferner sei aufgrund bestehender Fluchtgefahr immer wieder Haftbefehl erlassen worden. Der Kläger halte sich im Bundesgebiet ohne festen Wohnsitz auf und sei mittelos. Es seien keine veränderten Lebensumstände ersichtlich, die einen straffreien Weg durchs Leben erwarten ließen. Aus dem Gewinn der Taten habe sich der Kläger seinen Lebensunterhalt finanzieren wollen. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers seien nicht gefestigt. Auch in Zukunft werde daher für ihn die Versuchung groß sein, sein geringes Einkommen durch die Begehung von Straftaten aufzubessern. Seine Drogenabhängigkeit verstärke dieses Problem. Er zeige verfestigte kriminelle Verhaltensmuster, deren dauerhafte Überwindung nicht zu erwarten sei. Insoweit sei von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Auch eine etwaige gute Führung in der Haft, worüber zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausweisungsverfügung noch keine Erkenntnisse vorgelegen hätten, würde an dieser Einschätzung nichts ändern. Dasselbe gelte für etwaige zukünftige Bewährungsentscheidung, da

die Ausländerbehörde eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen habe und mit anderer Zweckrichtung als Strafverfolgungsbehörden, nämlich gefahrenabwehrrechtlich, handle. Daher rechtfertigten schließlich auch generalpräventive Gesichtspunkte die Ausweisung.

Schutzwürdige persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Bindungen des Klägers seien nicht ersichtlich. Ein Bleibeinteresse i.S.v. § 55 AufenthG liege nicht vor. Mithin überwiege das Ausweisungsinteresse.

Die Fernhaltungsfrist von fünf Jahren sei angemessen und verhältnismäßig. Für das im Falle der Abschiebung entstehende weitere Einreise- und Aufenthaltsverbot gelte dasselbe. Im Falle der erneuten Straffälligkeit sei die Frist von sieben Jahren angemessen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch gegen den streitgegenständlichen Bescheid. Zur Begründung führte er aus, dass sein Interesse an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an seiner Ausreise überwiege. Aufgrund der ihm wegen seiner Konversion zum Christentum und seiner politischen Einstellung drohenden Verfolgung würde seine Abschiebung mit einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben einhergehen. Ferner habe er im Rahmen der von ihm begangenen Straftaten keinesfalls eine nicht unerhebliche kriminelle Energie offenbart. Die Taten hätten in einem untrennbaren Zusammenhang zu seiner Suchterkrankung gestanden. Weiter sei seine Erkrankung an Multipler Sklerose zu berücksichtigen. Aufgrund der ihm im Iran drohenden Verfolgung sei nicht davon auszugehen, dass dort die erforderliche Behandlung stattfinden könne. Nicht nachvollziehbar sei weiterhin, aus welchen Gründen eine gute Führung bei ausländischen Strafgefangenen pauschal als kalkulierte Herangehensweise zur Erreichung von Vollzugslockerungen angesehen werden könne. Soweit generalpräventive Gründe zur Begründung der Ausweisung angeführt würden, sei dies nicht zulässig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Sie vertiefte ihr Vorbringen aus dem Ausgangsbescheid und erklärte, dass insbesondere die Verurteilung des Klägers zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen gefährlicher Körperverletzung durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf vom 5. April 2017 ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (i.S.v. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) begründe. Wie die Ausgangsbehörde gelange auch die Widerspruchsbehörde zu der Ansicht, dass für den Kläger kein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse i.S.v. § 55 AufenthG in Betracht komme. Auch unter

Berücksichtigung von Art. 8 EMRK könne nichts anderes gelten. Eine Verwurzelung des Ausländers (in Deutschland) setze einen rechtmäßigen Aufenthalt voraus. Ein lediglich geduldeter Aufenthalt erfülle diese Voraussetzungen nicht. Hinsichtlich der vom Kläger behaupteten Konversion fehle es an einem Nachweis, etwa in Form einer Taufurkunde. Zu seinen inneren Beweggründen habe er nichts vorgetragen. Schließlich sei auch eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen nach der Rechtsprechung zulässig und auch im vorliegenden Fall erforderlich. Das generalpräventive Ausweisungsinteresse sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch aktuell. Die ausführliche Begründung der in der angefochtenen Ausgangsentscheidung vorgenommenen – spezialpräventive – Prognoseentscheidung mache sich die Widerspruchsbehörde zu eigen. Zuletzt sei die vorgenommene Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot angemessen. Die bei erneuter Straffälligkeit gesetzte Frist von sieben Jahren sei ebenfalls nicht zu beanstanden und entspreche der Gesetzeslage.

Mit der am 15. Februar 2021 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er wiederholt seine Ausführungen aus dem Widerspruch, wobei er zum Beleg seiner Konversion die Kopie einer Taufbestätigung vom 19. Januar 2021 beifügt. Er trägt darüber hinaus vor, dass er sich im Rahmen einer kürzlich zu Ende vollstreckten Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Billwerder intensiv mit seiner Suchtproblematik auseinandergesetzt habe, um zukünftig einem geregelten Leben nachgehen zu können.

Er beantragt,

die Ausweisungsverfügung vom 28. Mai 2020 in Form des Widerspruchsbescheids vom 15. Januar 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Im Hinblick auf das klägerische Vorbringen zu einer drohenden Verfolgung im Iran aufgrund der behaupteten Konversion ergänzt sie ihren Vortrag dahin, dass solche zielstaatsbezogenen Gründe ausschließlich vom Bundesamt zu prüfen seien, da der Kläger bereits abgelehnter Asylbewerber sei und die Beklagte an die Feststellungen des Bundesamts gebunden sei.

Nach der Haftentlassung am 8. Januar 2021 und Klageerhebung am 15. Februar 2021 wurde der Kläger vom Amtsgericht Hamburg-Altona mit Urteil vom 16. August 2021 wegen

Diebstahls in 5 Fällen zu einer Gesamt-Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt (2020 Js 244/21). In dem Urteil heißt es, dass dem Kläger keine günstige Sozialprognose zu stellen sei. An seinen Lebensumständen habe sich nichts Wesentliches geändert, so dass es wahrscheinlich sei, dass er auch zukünftig Straftaten – insb. Diebstahlstraftaten – begehen werde. Die Strafakte sowie die Gefangenen-Personalakte enthalten zahlreiche Ausführungen zur finanziellen Notlage des Klägers und seiner Betäubungsmittelabhängigkeit. Aus der Gefangenenpersonalakte ergibt sich, dass der Kläger nach Haftentlassung in einer von Förderern und Wohnen betriebenen Wohneinrichtung (xxx) lebt. Die neu entstandenen Bestandteile der Ausländerakte zeigen, dass gegen den Kläger seit der Haftentlassung mehrere Strafverfahren (wegen besonders schweren Diebstahls, Bedrohung und eines BTM-Delikts) eingeleitet wurden.

Nachdem das Gericht die Beteiligten zu einer für den 2. Februar 2022 vorgesehenen mündlichen Verhandlung geladen hatte, teilte die Beklagte dem Gericht an ebendiesem Tag mit, dass der Kläger sich aufgrund eines Haftbefehls vom 18. Januar 2022 wegen des Verdachts der Diebstahlbegehung in Untersuchungshaft befinde. Infolge der Aufhebung des Verhandlungstermins regte der Prozessbevollmächtigte des Klägers eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung an und erklärte, dass der Kläger keinen weiteren Vortrag beabsichtige.

Dem Gericht haben bei der Entscheidung folgende Akten vorgelegen:

- die Ausländerakte des Klägers;
- die Gefangenenpersonalakten des Klägers betreffend die Haftdauer vom 16.12.2019-08.01.2021 sowie die Haftdauer vom 26.6.2021 bis zum 21.12.2021;
- die Asylakte des Klägers mit dem Az.: 5577254-439;
- die unter folgenden Aktenzeichen geführten Strafakten:
 - 2216 Js 372/13,
 - 2372 Js 81/15,
 - 2216 Js 1153/16 (verbunden mit 2216 Js 760/16 und 2216 Js 893/16),
 - 2216 Js 731/16 (Bewährungswiderruf = 607 StVK 447/19),
 - 2216 Js 101/17,

- 2216 Js 203/17,
- 3300 Js 300/18,
- 2304 Js 368/19,
- 2315 Js 815/19,
- 3020 Js 244/21.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht konnte durch den Berichterstatter anstelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit gem. §§ 87 a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2, 101 Abs. 2 VwGO einverstanden erklärt haben.

II.

Die als Anfechtungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist unbegründet. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Ausweisung (hierzu unter 1.) als auch die Einreise- und Aufenthaltsverbote (hierzu unter 2.).

1. Die im streitgegenständlichen Bescheid verfügte Ausweisung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Für die rechtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsentscheidung ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht abzustellen (BVerwG, Urt. v. 10.7.2012, 1 C 19.11, BVerwGE 143, 277 ff., juris Rn. 12).

Rechtsgrundlage für den Bescheid ist insoweit § 53 Abs. 1 AufenthG. Danach wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Bei der Abwägung sind gem. § 53 Abs. 2 AufenthG nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat

oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.

Im maßgeblichen Zeitpunkt stellt der Aufenthalt des Klägers eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar [hierzu unter a)] und die Abwägung des sich daraus ergebenden Ausweisungsinteresses mit den Bleibeinteressen des Klägers ergibt ein Überwiegen des Ausweisungsinteresses [hierzu unter b)].

a) Der Aufenthalt des Klägers stellt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Die Entscheidung der Ausländerbehörde darüber, ob der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, ist in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar, ohne dass dabei eine Bindung an strafgerichtliche Vorgaben bestünde (BVerwG, Urte. v. 13.12.2012, 1 C 20/11, juris Rn. 23). Bei der Feststellung der für eine Ausweisung erforderlichen Sicherheitsgefahr handelt es sich um eine Prognose, die Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte bei spezialpräventiven Ausweisungsentscheidungen und deren gerichtlicher Überprüfung eigenständig zu treffen haben.

Die Indizien, die für diese Prognose heranzuziehen sind, ergeben sich nicht nur aus dem Verhalten im Strafvollzug und danach. Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind bei dieser Prognose umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteile v. 15.1.2013, 1 C 10.12, Rn. 15 ff.; v. 13.12.2012, 1 C 20.11, Rn. 21; v. 4.10.2012, 1 C 13.11, Rn. 18). Dabei kann sowohl auf spezialpräventive, als auch auf generalpräventive Gründe abgestellt werden. Denn vom weiteren Aufenthalt eines Ausländers, der Straftaten begangen hat, kann auch dann eine solche Gefahr ausgehen, wenn von ihm selbst keine (Wiederholungs-)Gefahr mehr ausgeht, im Fall des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten andere Ausländer aber nicht wirksam davon abgehalten werden, vergleichbare Delikte zu begehen (BVerwG, Urte. v. 9.5.2019, 1 C 21/18, juris Rn. 17).

Daran gemessen stellt der Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 53 Abs. 1 AufenthG dar. Vorliegend geht erstens von dem Kläger selbst die Gefahr der weiteren Begehung von Straftaten aus [hierzu unter aa)]. Zweitens hat die Beklagte ihre Ausweisung auch zu Recht auf Erwägungen der Generalprävention gestützt [hierzu unter bb)].

aa) Vom Kläger geht die Gefahr der weiteren Begehung von Straftaten aus. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass er auch in der Zukunft weitere Straftaten begehen wird. Zunächst spricht sein bisheriger, von wiederholter Straffälligkeit geprägter Werdegang in Deutschland für die Gefahr, er werde bei einem weiteren Verbleib in Deutschland auch künftig, insbesondere infolge und zur Finanzierung seines Betäubungsmittelkonsums, Straftaten begehen. Nach Überzeugung des Gerichts liegen zudem gegenwärtig in der Person des Klägers und in seinen Lebensverhältnissen keine Anhaltspunkte dafür vor, die Anlass für die Annahme bieten könnten, er werde sich in Zukunft straffrei verhalten.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 21. Januar 2022 ist der Kläger seit 2013 strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten. Insofern sprechen die mit hoher Frequenz und zum Teil unter laufender Bewährung begangenen Straftaten in Ansehung der gegenwärtig nicht therapierten Suchtmittelproblematik des Klägers mit Gewicht gegen die Annahme, er werde in Zukunft ein Leben ohne Straftaten führen. Die Straftaten erfolgten zumeist im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelabhängigkeit des Klägers. So heißt es etwa im Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 26. August 2019 (2315 Js 815/19), mit dem der Kläger wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt wurde, ausdrücklich, dass der Täter die Tat aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit begangen habe.

Mit Beschluss vom 5. November 2019 (607 StVK 447/19) widerrief das Landgericht Hamburg die Aussetzung der Gesamtfreiheitsstrafe des Klägers von einem Jahr aufgrund der Verurteilung durch das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf vom 5. April 2017 (2216 Js 731/16) wegen gefährlicher Körperverletzung [unter Einbeziehung der Verurteilung durch das Amtsgericht Hamburg-Harburg vom 14. Dezember 2016 (2216 Js 1153/16) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten wegen Diebstahls in 6 Fällen und gefährlicher Körperverletzung]. Zur Begründung führte die Strafvollstreckungskammer insoweit aus, dass geeignete weitere Weisungen i.S.v. § 56f Abs. 2 StGB, die ein straffreies Leben erwarten ließen, nicht ersichtlich gewesen seien. Auch sei dem Kläger bereits in der Vergangenheit – ohne Erfolg

– ein Bewährungshelfer bestellt worden. Schließlich sei auch keine Verlängerung der Bewährung in Betracht gekommen, weil die Erprobung angesichts des wiederholten und erheblichen Rückfalls (in Gestalt weiterer Verurteilung während des Bewährungszeitraums) bereits als gescheitert angesehen werden müsste. Eine positive Entwicklung habe sich mangels hinreichend günstiger Ansätze nicht abgezeichnet. Die persönlichen Verhältnisse seien unverändert.

Soweit der Kläger ausführt, dass er sich während seines infolge des Bewährungswiderrufs angetretenen Haftaufenthalts vom 16. Dezember 2019 bis zum 8. Januar 2021 intensiv mit seiner Suchtproblematik auseinandergesetzt habe um zukünftig einem geregelten Leben nachgehen zu können, so hat das Gericht Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vortrags. Zwar heißt es in einem Gesprächsvermerk einer Mitarbeiterin des Einwohner-Zentralamtes mit der Abteilungsleiterin der JVA Billwerder vom 29. Juni 2020, dass der Kläger wohl regelmäßigen Kontakt mit der in der JVA angebotenen Suchtberatung habe und überdies substituiert werde (vgl. Bl. 570 d. Ausländerakte). In der Stellungnahme der Vollzugsabteilungsleitung der JVA Billwerder zur Frage der bedingten Entlassung gem. § 57 Abs. 1 StGB heißt es gleichwohl, dass der Kläger an einer unzureichend behandelten Suchterkrankung leide, wegen der er bisher noch keine Therapieversuche unternommen habe und bei geringeren Aufsichts- und Kontrollbedingungen erneut Eigentums- und Personenstrafen im Zusammenhang mit seinem Betäubungsmittelkonsum zu befürchten seien (vgl. Bl. 134 ff. d. Strafvollstreckungsakte, 607 StVK 447/19). In der mündlichen Anhörung vom 9. Juli 2020 vor der Strafvollstreckungskammer erklärte der Kläger auf die Frage, ob er in Haft Kontakt zur Drogenberatung aufgenommen habe, dass er dies bei früheren Haftaufhalten getan habe, es dieses Mal allerdings nicht getan habe, weil er zuletzt „clean“ gewesen sei (vgl. Bl. 157 ff. d. Strafvollstreckungsakte, 607 StVK 447/19).

Jedenfalls aber scheiterten etwaige Bemühungen des Klägers bereits kurze Zeit nach Haftentlassung. Nach erfolgter Entlassung am 8. Januar 2021 wurde der Kläger durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 16. August 2021 aufgrund verschiedener, zwischen dem 13. März und dem 26. Juni 2021 begangener Diebstähle (rechtskräftig seit dem 24. August 2021) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt (3020 Js 244/21). In dem Zuführbericht vom 26. Juni 2021 heißt es, der Beschuldigte habe zum Festnahmezeitpunkt Konsumutensilien beisichgeführt. Da die Menge des entwendeten Parfums den Eigenbedarf weit überstiegen habe und der Beschuldigte kein geregeltes Einkommen habe, müsse von einer gewerbsmäßigen Begehungsweise ausgegangen werden, insbesondere um sich durch den Verkauf des Stehlguts Bargeldmittel zum Erwerb von Betäubungsmitteln

zu verschaffen [vgl. Bl. 47 (48) d. Strafsakte 3020 Js 244/21]. Bereits vorangegangene Verurteilungen des Klägers hatten den Diebstahl von Parfümflaschen zum Gegenstand gehabt. Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergibt sich, dass der Kläger seinerzeit weiterhin mit Methadon substituiert wurde [vgl. Bl. 115 (117) d. Strafsakte 3020 Js 244/21]. Die Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten setzte das Gericht nicht zur Bewährung aus, weil mangels veränderter Lebensumstände wahrscheinlich sei, dass der Kläger auch zukünftig (Diebstahlstraftaten) begehen werde.

Nach alledem ist die Annahme naheliegend, dass der Kläger seine Betäubungsmittelabhängigkeit bislang nicht bewältigt hat. Jedenfalls aber verdeutlicht nicht zuletzt seine jüngste Verurteilung, die aufgrund einer Tat erfolgte, die er beging, nachdem er erklärt hatte, sich intensiv mit seiner Suchtproblematik auseinandergesetzt zu haben, um zukünftig einem geregelten Leben nachgehen zu können, dass von einer hohen Rückfallgefahr und mithin von einem erheblichen Risikofaktor für die Begehung weiterer Straftaten durch den Kläger auszugehen ist.

Da bei der Feststellung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.v. § 53 Abs. 1 AufenthG – anders als bei der anschließenden Abwägung zwischen öffentlichem Ausreise- und Bleibeinteresse – auch weitere Umstände als rechtskräftige Verurteilungen i.S.v. § 54 AufenthG berücksichtigt werden können, ist vor diesem Hintergrund – ohne, dass es darauf noch ankäme – schließlich zu beachten, dass der Kläger sich jüngst, aufgrund Haftbefehls vom 18. Januar 2022 wieder wegen des Verdachts der Diebstahlbegehung in Untersuchungshaft befand (vgl. Bl. 705 ff. d. Ausländerakte).

bb) Die Beklagte hat die Ausweisung zu Recht auch auf generalpräventive Gründe gestützt. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann auch darin bestehen, dass im Fall des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf das Fehlverhalten des Klägers andere Ausländer nicht wirksam davon abgehalten werden, vergleichbare Delikte zu begehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2018, 1 C 16.17, juris Rn. 16). Im Falle abgeurteilter Straftaten bilden die Tilgungsfristen des § 46 BZRG die absolute Obergrenze (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.4.2019, 1 Bf 102/16; BVerwG, Urt. v. 9.5.2019, 1 C 21/18, juris Rn. 19 sowie ferner – dort allerdings für die Frage, wie lange ein Ausweisungsinteresse im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besteht – BVerwG, Urt. v. 12.7.2018, 1 C 16.17, juris Rn. 23).

Jedenfalls im Hinblick auf die in den letzten drei Jahren vom Kläger begangenen Straftaten ist noch nicht einmal die untere Grenze, d.h. die der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB, erreicht. Ferner waren die im Bundeszentralregisterauszugs aufgeführten Taten wegen § 47 Abs. 3 Satz 1 BZRG auch noch nicht zu tilgen. Die konkrete Wirkung der Ausweisung ist vorliegend trotz eines – womöglich zu erwartenden – weiteren Verbleibs des Klägers im Bundesgebiet darin zu sehen, dass eine Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Ausgangslage eintritt. Dass diese Folge bei der Begehung von Straftaten regelmäßig durch die Beklagte mittels der Verhängung von Ausweisungen ausgelöst wird, ist nach Auffassung des Gerichts geeignet, bei der betroffenen ausländischen Öffentlichkeit begrenzend auf deren Entscheidungsprozess zur Begehung oder Nichtbegehung von Straftaten einzuwirken.

b) Die nach § 53 Abs. 1 AufenthG gebotene Abwägung fällt zulasten des Klägers aus.

aa) Dabei geht die Beklagte im Ergebnis zutreffend zunächst davon aus, dass ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG besteht. Vorliegend wurde die in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG genannte Mindeststrafhöhe von einem Jahr durch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung erreicht. Insoweit kann nur dann ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne dieser Norm angenommen werden, wenn alle in die Gesamtstrafenbildung einbezogenen Taten die dort genannten Kriterien erfüllen (vgl. OVG Hamburg, Ur. v. 12.4.2019, 1 Bf 102/16, juris Rn. 55).

So liegt es hier. Alle in die Gesamtstrafenbildung einbezogenen Delikte richten sich gegen die in § 54 Abs. 1a AufenthG genannten Rechtsgüter, namentlich die körperliche Unversehrtheit (lit. b) und das Eigentum (lit. d). Maßgeblich stützt die Beklagte ihre Entscheidung auf die rechtskräftige Verurteilung des Klägers wegen gefährlicher Körperverletzung durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf vom 5. April 2017 (2216 Js 731/16). Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass der Kläger einem Mithäftling mit seiner Stirn an den Kopf gestoßen und anschließend einen Stuhl nach diesem geworfen hatte. Die Verurteilung zu einer Gesamt-Freiheitsstrafe von einem Jahr erfolgte insoweit unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 14. Dezember 2016 (2216 Js 1153/16). Durch jenes Urteil war der Kläger zunächst wegen Diebstahls in 6 Fällen und wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden, wobei das Gericht für die Tat vom 19. Mai 2016 (gefährliche Körperverletzung)

eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten vorgesehen hatte. Die Diebstähle hatten insbesondere die Wegnahme von Parfumflaschen, ferner von Kleidungsstücken und Energiedrinks zum Gegenstand. Die Körperverletzung war durch einen Schlag ins Gesicht sowie Tritte auf die später am Boden liegende Person erfolgt.

bb) Hinzu kommt ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG aufgrund der – in der Ausweisungsverfügung naturgemäß noch nicht berücksichtigten – weiteren Verurteilung des Klägers wegen Diebstahls in 5 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (3020 Js 244/21) durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 16. August 2021 (rechtskräftig seit dem 24. August 2021).

cc) Hinsichtlich der immer wiederkehrenden Verurteilungen des Klägers wegen Diebstahls ergibt sich schließlich ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse aus § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG. Selbst geringfügige Rechtsverstöße wären nach dieser Vorschrift nur dann unbeachtlich, wenn sie vereinzelt aufgetreten wären, was vorliegend ersichtlich nicht der Fall ist.

dd) Im Hinblick darauf, dass beim Kläger bereits anderweitig die Voraussetzungen für ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegen, kann dahinstehen, ob – wofür viel spricht – auch § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG erfüllt ist. Erforderlich ist hierfür ein gegenwärtiger Verbrauch von Heroin, Kokain oder einem vergleichbar gefährlichen Betäubungsmittel (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.4.2019, 1 Bf 102/16, juris Rn. 16). Jedenfalls zum Zeitpunkt der zwischen März und Ende Juni 2021 begangenen Straftaten, die Gegenstand der jüngsten Verurteilung des Klägers waren, war nach den obigen Ausführungen von einem Konsum sogenannter „harter Drogen“ durch den Kläger auszugehen. Dafür, dass der Kläger – wie weiterhin in § 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gefordert – nicht bereit ist, eine seiner Rehabilitation dienende Behandlung durchzuführen, dürfte sprechen, dass er – nach Aktenlage – bislang keine Drogentherapie durchgeführt hat (eine Substitution ist nicht als solche zu bewerten) und auch im Rahmen seines Haftaufenthalts vom 16. Dezember 2019 bis zum 8. Januar 2021 die Erforderlichkeit einer solchen Therapie ersichtlich nicht erkannt hat. Soweit er behauptet, er habe sich während dieses Haftaufenthalts intensiv mit seiner Suchtproblematik auseinandergesetzt, so waren diese Bemühungen, wie soeben dargelegt, nicht erfolgreich.

b) Zugunsten des Klägers sind seine Bleibeinteressen im Sinne des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 55 AufenthG und Art. 8 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Die umfassende Abwägung

dieser Interessen mit dem öffentlichen Ausweisungsinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls geht vorliegend jedoch zu seinen Lasten aus.

Zum maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt liegt weder ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse im Sinne des § 55 Abs. 1 AufenthG noch ein schwerwiegendes Bleibeinteresse gem. § 55 Abs. 2 AufenthG vor. Der Kläger verfügt insbesondere weder über die dort benannten persönlichen Beziehungen noch über eine Aufenthaltserlaubnis noch besteht für ihn eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG fort.

Ein das öffentliche Ausweisungsinteresse überwiegendes Bleibeinteresse ergibt sich im Fall des Klägers auch nicht aus seinem Recht auf Achtung des Privatlebens gem. Art. 8 EMRK (bzw. seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG), weil die Versagung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den Schutzbereich dieses Rechts darstellt.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt. Ein Eingriff in die Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK muss nach Art. 8 Abs. 2 EMRK eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme darstellen, die durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und mit Blick auf das verfolgte legitime Ziel auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist. Zur Herleitung eines Aufenthaltsrechts aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ist ein durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen charakterisiertes Privatleben erforderlich, das nur noch im Bundesgebiet geführt werden kann. Dabei kommt es einerseits auf die Integration des Ausländers in Deutschland und andererseits auf die Möglichkeit zur (Re-)Integration im Staat der Staatsangehörigkeit an. Es bedarf jeweils einer einzelfallbezogenen Prüfung und einer gewichtenden Gesamtbewertung der Lebensumstände des Betroffenen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.1.2020, 2 BvR 690/19, juris Rn. 18 ff.; Beschl. v. 21.2.2011, 2 BvR 1392/10, juris Rn. 19 ff.; OVG Hamburg, Beschl. v. 15.12.2020, 6 Bs 101/20, n.v., BA S. 9).

Nach diesen Maßstäben ist die Versagung des weiteren Aufenthaltsrechts des Klägers im Bundesgebiet, soweit darin ein Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK zu sehen ist, jedenfalls verhältnismäßig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK. Der Kläger ist in Deutschland nicht derart

verwurzelt und im Iran nicht derart entwurzelt, dass eine Aufenthaltsbeendigung sein Privatleben bzw. sein Persönlichkeitsrecht unangemessen verletzt. Dabei lässt sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten:

aa) Wenngleich der bisherige Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik nur geduldet war, unterfällt er nach Ansicht des Gerichts dennoch dem persönlichen Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Denn der Gesichtspunkt der Illegalität des bisherigen Aufenthalts und das hierdurch berührte legitime Interesse der Vertragsstaaten, den Zuzug von Ausländern zu steuern und zu begrenzen, kann ebenso gut und mit dem gebotenen Gewicht im Rahmen der gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden. Auf diese Weise bleibt die Möglichkeit erhalten, jedem Einzelfall gerecht zu werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5. Mai 2014, 4 Bs 98/14, juris Rn. 19; Urt. v. 25.8.2016, 3 Bf 153/13, juris Rn. 104; OVG Bremen, Beschl. v. 2.3.2021, 2 B 328/20, juris Rn. 40 m.w.N.).

bb) Es sind jedoch bereits keine Gesichtspunkte vorgetragen oder sonst erkennbar, die die Annahme der Verwurzelung des Klägers im Bundesgebiet nahelegen würden. Daraus, dass der Kläger in vorangegangenen Anhörungen und auch ausweislich der Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten auf einen Dolmetscher angewiesen war bzw. ist, lässt sich schließen, dass er der deutschen Sprache nicht in dem erforderlichen Maße mächtig ist. An einer wirtschaftlichen Integration fehlt es vollends, wobei gleichwohl zu berücksichtigen ist, dass der Kläger bislang über keine Beschäftigungserlaubnis verfügte; Anhaltspunkte, dass er sich um eine solche bemüht hätte, sind aber ebenfalls nicht ersichtlich. Während seines Aufenthalts im Bundesgebiet verfügte der Kläger ferner zeitweise über keinen festen Wohnsitz. Ohne, dass der Kläger hierzu näheres vorgetragen hätte, ergibt sich aus dem ablehnenden Asylbescheid vom 6. Juni 2014, dass womöglich der Vater und der Bruder des Klägers im Bundesgebiet leben [vgl. Bl. 52 (53) d. Asylakte; Bl. 103 (104) d. Ausländerakte]. Im Rahmen einer am 7. Mai 2018 durchgeführten Anhörung erklärte der Kläger allerdings, aufgrund seiner Drogensucht keinen Kontakt mehr zu seiner Familie zu haben (vgl. Bl. 314 d. Ausländerakte). Im Vorfeld seiner Entlassung aus der Haft am 21. Dezember 2021 hatte der Kläger erklärt, sein Vater werde ihn abholen und nach Düsseldorf mitnehmen (vgl. Bl. 26 d. Gefangenenpersonalakte betreffend die Haftdauer vom 26.6.2021 bis zum 21.12.2021). Selbst wenn man unterstellt, dass der Kläger wieder Kontakt zu seinem Vater unterhält, wozu der Kläger selbst nichts vorgetragen hat, so ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass dieser Kontakt das Maß einer reinen Begegnungsgemeinschaft übersteigen würde.

Auch zu etwaigen Kontakten in einer christlichen Gemeinde infolge der behaupteten Konversion ist nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich. Schließlich wird eine, wenn überhaupt nur zu einem sehr geringen Grad anzunehmende Integration im Bundesgebiet durch die wiederholte Straffälligkeit des Klägers geschmälert.

cc) Das Gericht verkennt nicht, dass eine Integration des Klägers in die Lebensverhältnisse des Iran für ihn mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Infolge der nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotenen umfassenden Gewichtung und Würdigung aller dargestellten Gesichtspunkte und Erwägungen gelangt es gleichwohl zu der Einschätzung, dass es dem Kläger zugemutet werden kann, seinen Aufenthalt in Deutschland zu beenden und im Iran zu leben.

Der Kläger ist erst im Alter von 31 Jahren dauerhaft in das Bundesgebiet eingereist. Er spricht – so auch durch die Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten bestätigt – Persisch und ist mit der dortigen Kultur vertraut. Was seine Ausführungen zu der ihm im Iran drohenden Verfolgung aufgrund der von ihm behaupteten Konversion zum Christentum sowie seiner politischen Einstellung anbelangt, so ist der Prüfungsmaßstab des Gerichts aufgrund der Bindung der Beklagten an die Entscheidung des Bundesamts nach § 42 AsylG auf die Prüfung innerstaatlicher Vollstreckungshindernisse beschränkt und kann diese zielstaatsbezogenen Aspekte i.S.v. § 60 AufenthG grundsätzlich nicht berücksichtigen. Soweit er meint, dass er gerade aufgrund der behaupteten Verfolgungsgefahr seine Erkrankung an Multipler Sklerose im Iran nicht behandeln lassen könnte, handelt es sich auch insoweit um einen zielstaatsbezogenen Aspekt im soeben genannten Sinne. Ferner würde auch eine im Vergleich zum Durchschnitt des medizinischen Standards aller entwickelten Länder fundamental defizitäre Gesundheitsversorgung im Zielstaat, zu der der Kläger nichts vorträgt (und die im Übrigen im Hinblick auf den Iran fraglich erscheint), ein – aus den soeben genannten Gründen – hier nicht zu berücksichtigendes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot (i.S.v. § 60 Abs. 7 oder Abs. 5 AufenthG) begründen (vgl. hierzu OVG Bautzen, Ur. v. 4.9.2007, 4 B 233/05, juris Rn. 29). Selbiges gilt im Hinblick auf etwaige schwerwiegende Konsequenzen, die dem Kläger im Iran aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit drohen könnten. Schließlich ist zu beachten, dass die Frage nach dem Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ohnehin erst bei der Vollstreckung der Abschiebungsanordnung/-drohung Bedeutung erlangt und die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung grundsätzlich unberührt lässt (vgl. VGH München, Beschl. v. 5.10.2021, 10 ZB 21/1725, juris Rn. 15). Dasselbe gilt, soweit der Ausländer ein inländisches Vollstreckungshindernis aus gesundheitlichen Gründen – das

heißt, Transportunfähigkeit im engeren oder im weiteren Sinne – nach Maßgabe von § 60a Abs. 2 AufenthG geltend macht (vgl. VGH München, Beschl. v. 1.2.2019, 10 ZB 18.2455, juris Rn. 10).

Trotz alledem können in der Prüfung nach Art. 8 EMRK auch solche zielstaatsbezogenen Aspekte berücksichtigt werden, die unterhalb der Schwelle des § 60 AufenthG liegen (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 14. November 2012, 11 A 3061/12, juris, Rn. 27; OVG Bremen, Beschl. v. 5.7.2019, 2 B 98/18, juris Rn. 14; so auch jüngst BVerwG, Urt. v. 16.2.2022, Pressemitteilung v. 16.2.2022 zu den noch unveröffentlichten Urteilsgründen: Hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung bekräftigt der 1. Senat *„seine jüngere Rechtsprechung, dass in die nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen nur solche zielstaatsbezogenen Umstände einzubeziehen sind, die nicht der Prüfung durch das Bundesamt in einem Asylverfahren vorbehalten sind. Der Auszuweisende hat weder ein Wahlrecht zwischen einer Prüfung durch die Ausländerbehörde und einer Prüfung durch das Bundesamt noch einen Anspruch auf Doppelprüfung.“*). Solche zielstaatsbezogenen Umstände führen allerdings nicht per se zu einer rechtlichen Unzumutbarkeit der Ausreise, sondern nur, wenn sie mit einer guten Integration in Deutschland und einem im Verhältnis dazu geringen öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung zusammentreffen (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 14. November 2012, 11 A 3061/12, juris, Rn. 27; OVG Bremen, Beschl. v. 5.7.2019, 2 B 98/18, juris Rn. 14). Im Hinblick auf den Kläger erscheint es nicht fernliegend, dass seine Drogenabhängigkeit und seine Erkrankung an Multipler Sklerose die Reintegration im Iran erschweren könnten. Allerdings treffen diese Umstände hier nicht mit wesentlichen Integrationsleistungen des Klägers zusammen. Auf Seiten des Klägers besteht, wie oben dargelegt, wenn überhaupt, ein nur marginaler Grad an Integration im Bundesgebiet. Demgegenüber überwiegen die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verhütung von Straftaten aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen. Angesichts seiner strafrechtlichen Historie steht zu erwarten, dass der Kläger auch künftig weitere Straftaten begehen wird. Im Übrigen besteht auch ein generalpräventives Interesse aufgrund der begangenen Straftaten, mit denen eine fortgesetzte Gleichgültigkeit gegenüber der deutschen Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Es ist schließlich auch kein im Vergleich zur Ausweisung milderer und gleich geeignetes Mittel erkennbar, um weiterer Straftatenbegehung durch den Kläger vorzubeugen.

3. Das auf fünf Jahre ab Ausreise bzw. Abschiebung befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot ist ebenfalls rechtmäßig. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise-

und Aufenthaltsverbot zu erlassen und nach § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG bei seinem Erlass von Amts wegen zu befristen. Insbesondere ist die Länge der (Sperr-)Frist von fünf Jahren – bzw. sieben Jahren bei erneuter Straffälligkeit – nicht zu beanstanden. Da dieselben Fristen sowohl für das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund der Ausweisung als auch unter der Bedingung der Abschiebung gelten, war nicht näher zu klären, weshalb vorliegend zwei Einreise- und Aufenthaltsverbote – eines gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG für den hier vorliegenden Fall der Ausweisung, das andere gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG wohl zur Komplementierung der seinerzeit vom Bundesamt erlassenen Abschiebungsandrohung – erlassen wurden. Für beide gilt, dass die insoweit nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu treffenden Ermessenserwägungen nicht zu beanstanden sind (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht.

Die zuständige Behörde hat bei der Bestimmung der Frist ein zweistufiges Prüfprogramm durchzuführen. Im ersten Schritt ist die prognostische Einschätzung im Einzelfall zu treffen, wie lange das Verhalten des Betroffenen, das seiner Ausweisung zugrunde liegt, das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr zu tragen vermag, wie lange also prognostisch mit einer relevanten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen zu rechnen ist. Hierbei darf nicht schematisch ausgehend vom abstrakten Gewicht des bei der Ausweisung erfüllten Ausweisungsinteresses eine bestimmte Frist ermittelt werden. Es muss die Persönlichkeit des Ausländers insgesamt mit dem Ziel einer Gefahrenprognose betrachtet werden (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 7.12.2020, 12 S 3065/20, juris Rn. 37, m.w.N.). Die auf diese Weise an der Erreichung des Ausweisungsziels ermittelte individuelle Höchstfrist muss von der Behörde in einem zweiten Schritt an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen vor allem aus Art. 6 GG, sowie unions- und konventionsrechtlich an den Vorgaben aus Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK gemessen und gegebenenfalls relativiert werden. Über dieses normative Korrektiv lassen sich im Rahmen der Ermessensentscheidung die einschneidenden Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die persönliche Lebensführung des Betroffenen begrenzen. Dabei sind von der Ausländerbehörde nicht nur die nach § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG schutzwürdigen Bleibeinteressen des Ausländers in den Blick zu nehmen, sondern es bedarf darüber hinaus nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls einer umfassenden Abwägung der betroffenen Belange (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 27.16, juris Rn. 23, und v. 10.7.2012, 1 C 19.11, juris). Außer in den

Fällen des § 11 Absätze 5 bis 5b AufenthG darf die Sperrfrist fünf Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Diesen Anforderungen wird die Verfügung der Beklagten gerecht. Die festgesetzte Frist von fünf bzw. sieben Jahren hält sich weit unterhalb der vorliegend sogar nach § 11 Abs. 5 AufenthG zulässigen Höchstfrist von zehn Jahren. Gestützt wurde sie auf spezial- und generalpräventive Erwägungen und insbesondere das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse. Auch die Bezugnahme auf das Nichtvorliegen schutzwürdiger Bindungen des Klägers im Bundesgebiet ist nicht zu beanstanden. Das gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass die Beklagte nicht darauf eingegangen ist, dass der Kläger womöglich Kontakt zu seinem Vater haben könnte. Dies erscheint bereits für sich genommen fraglich. Der Kläger hat dazu selbst nichts vorgetragen. Jedenfalls lässt sich allein aus seiner Angabe, sein Vater würde ihn nach der Haftentlassung abholen, auch nicht auf das Bestehen einer schutzwürdigen Beziehung schließen. Die Knüpfung der fünfjährigen Frist an die zukünftige Straffreiheit erfolgte unter Bezugnahme auf die Tatumstände und die bestehende Wiederholungsgefahr. Die offenbare Unrichtigkeit in der Begründung des Ausgangsbescheids vom 28. Mai 2020, in der die Beklagte entgegen dem Tenor des Bescheids von einer Verlängerung der Frist auf acht Jahre bei Straffälligkeit spricht, wurde jedenfalls im Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2021 korrigiert.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.